



Achau, am 12.07.2022

KUNDMACHUNG

über die Festsetzung der
VERBOTSZONE

für das **Eintragungsverfahren** mit der Kurzbezeichnung
„Wiedergutmachung der COVID-19-Massnahmen“
„Black Voices“
„COVID-Maßnahmen abschaffen“
„Recht auf Wohnen“

Eintragungszeitraum: 19. September bis 26. September 2022

Eintragungsort: Gemeindeamt Achau
Hauptstraße 23
2481 Achau

Gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG, BGBI. I Nr. 106/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 32/2018, wird verlautbart, dass die dazugehörige

VERBOTSZONE

Hauptstraße 28 bis Hauptstraße 44 und Südende der Mautbrücke, Durchgang Hauptstraße 38 bis Hintausstraße Parz. Nr. 54, sonst im Umkreis von 100 m um das Eintragungsort

umschließt.

Während des Eintragungszeitraumes ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich der Eintragungsort befindet, als Verbotszone näher beschriebene Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.

Kundmachung

Angeschlagen am: 12. Juli 2022

Abgenommen am: 27. September 2022

Der Bürgermeister



Ing. Johannes Würstl